



## **GESCHÄFTSORDNUNG DER ETF**

## Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Präambel.....</b>   | <b>3</b>  |
| <b>Rechtsrahmen.....</b>   | <b>4</b>  |
| <b>Governance-Struktur.....</b>  | <b>7</b>  |
| <b>Externe Einrichtungen, die die gesetzliche Kontrolle wahrnehmen .....</b> | <b>10</b> |
| <b>Organisationsführung .....</b>  | <b>12</b> |
| <b>Organisationsstruktur.....</b>  | <b>15</b> |
| <b>Interne Gremien .....</b>   | <b>16</b> |
| <b>Beschlussfassungsverfahren .....</b>                                      | <b>19</b> |
| <b>Kommunikation.....</b>  | <b>20</b> |
| <b>Schlussbestimmungen .....</b>   | <b>21</b> |

## Präambel

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1339/2008, insbesondere Artikel 4 Absatz 2, ist die ETF verpflichtet, ihre Geschäftsordnung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1339/2008, insbesondere Artikel 9 Buchstabe g, ist der Vorstand verpflichtet, die Geschäftsordnung auf Grundlage eines vom Direktor unterbreiteten Entwurfs anzunehmen, nachdem die Stellungnahme der Kommission eingeholt wurde.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1339/2008, insbesondere Erwägungsgrund 15 und Artikel 3 Absatz 1, hat die ETF eine eigene Rechtspersönlichkeit erhalten, sollte dabei aber in enger institutioneller Verbindung zur Kommission stehen und die politische und operative Gesamtverantwortlichkeit der Gemeinschaft und ihrer Organe beachten.

Die vorliegende Geschäftsordnung soll die ETF im Hinblick auf die in der Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 festgelegten Ziele, Wirkungsbereiche und Aufgaben unterstützen.

Die vorliegende Geschäftsordnung soll zur Verwirklichung der strategischen Ziele beitragen, die in der Mittelfristigen Perspektive und in den zugehörigen Jahresarbeitsprogrammen festgelegt sind.

Die näheren Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 bleiben von der vorliegenden Geschäftsordnung unberührt.

Gemäß der ETF und ihre Bediensteten verpflichten sich bei ihren Kontakten nach außen sowie bei der internen Zusammenarbeit zur Einhaltung der folgenden gemeinsamen Werte:

- *Vielfalt*, woran der ETF und ihre Bediensteten erkennen Unterschiede an, lernen daraus und nutzen sie für stetige Verbesserungen. Sie ermuntern zum Dialog und behandeln einander mit Achtung und Respekt.
- *Integrität*, woran dem Verhalten und der Beschlüsse der ETF und ihrer Bediensteten beruhen auf Aufrichtigkeit, Offenheit und Fairness.
- *Entwicklung*, woran der ETF und ihre Bediensteten streben Teamarbeit, Initiative und kontinuierliche Verbesserungen der Fähigkeiten und Kenntnisse an, sie fördern Innovationen und Veränderungen.
- *Loyalität*, woran der Bediensteten der ETF handeln im Interesse der ETF und verhalten sich loyal gegenüber der ETF und der Europäischen Union, da die ETF zur Loyalität gegenüber der Europäischen Union und ihren berechtigten Interessen verpflichtet ist.

Die vorliegende Geschäftsordnung regelt die organisatorischen und operativen Verfahren für die ETF und die zugehörigen Bestimmungen.

# Rechtsrahmen

## Artikel 1. Primär- und Sekundärrecht

Die ETF und ihre Tätigkeiten müssen im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht und insbesondere mit den folgenden Rechtsakten des Primär- und Sekundärrechts stehen:

- a) Verträge<sup>1</sup>;
- b) Gründungsverordnung<sup>2</sup>;
- c) Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten sowie die zugehörigen Durchführungsbestimmungen;<sup>3</sup>
- d) Haushaltsumordnung und ihre Durchführungsbestimmungen<sup>4</sup> sowie Rahmenfinanzregelung<sup>5</sup>;
- e) Datenschutzverordnung<sup>6</sup>;
- f) Verordnung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten;<sup>7</sup>
- g) Verordnung über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung;<sup>8</sup>
- h) weitere Rechtsakte des abgeleiteten EU-Rechts, die auf die Tätigkeiten der ETF Anwendung finden.

---

<sup>1</sup> Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABI. C 83 vom 30.3.2010).

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 (ABI. L 354 vom 31.12.2008, S. 82).

<sup>3</sup> Verordnung Nr. 31 (EWG), 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABI. P 45 vom 14.6.1962, S. 1385) in der zuletzt geänderten Fassung.

<sup>4</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsumordnung für den Gesamthaushaltspunkt der Europäischen Gemeinschaften (ABI. L 248 vom 16.9.2002, S. 1, in der zuletzt geänderten Fassung) und Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsumordnung für den Gesamthaushaltspunkt der Europäischen Gemeinschaften (ABI. L 357 vom 31.12.2002, S. 1, in der zuletzt geänderten Fassung).

<sup>5</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 652/2008 der Kommission vom 9. Juli 2008 zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsumordnung für den Gesamthaushaltspunkt der Europäischen Gemeinschaften.

<sup>6</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABI. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABI. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

<sup>8</sup> Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABI. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

**Artikel 2. Interne Regelungsinstrumente**

- 2.1. Die ETF kann ihre eigenen internen Regelungsinstrumente annehmen; dies sind – in hierarchischer Reihenfolge – Folgende:
  - a) Beschlüsse des Vorstands;
  - b) Beschlüsse des Direktors;
  - c) vom Direktor angenommene Verwaltungsakte;
  - d) vom stellvertretenden Direktor angenommene Verwaltungsakte zur Koordinierung und Durchführung der operativen Arbeit der ETF;
  - e) von den leitenden Führungskräften in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich angenommene Verwaltungsakte.
- 2.2. Alle Tätigkeiten der ETF müssen – außer in hinreichend begründeten Ausnahmefällen – mit den internen Regelungsinstrumenten im Einklang stehen und an diese gebunden sein und zur Erreichung der strategischen Ziele beitragen.
- 2.3. Im Interesse der Klarheit und eines besseren Verständnisses des einschlägigen EU-Rechts bzw. internen Regelungsinstruments kann die ETF Leitlinien erlassen. Diese Leitlinien enthalten Anleitungen für die ordnungsgemäße Anwendung des Rechtsrahmens der ETF.

**Artikel 3. Grundsätze**

Bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten beachtet die ETF die folgenden Grundsätze:

3.1. Rechtmäßigkeit

Die ETF richtet sich in ihrem Handeln nach dem Recht und nach ihrer Geschäftsordnung.<sup>9</sup>

3.2. Diskriminierungsverbot und Gleichbehandlung

Die ETF befolgt den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und garantiert insbesondere die Gleichbehandlung unabhängig von Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung. Somit muss jedwede Ungleichbehandlung ähnlicher Fälle durch die Umstände des Einzelfalles sachlich begründet sein.<sup>10</sup>

3.3. Verhältnismäßigkeit

Die ETF achtet darauf, dass die angenommenen internen Regelungsinstrumente in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen.<sup>11</sup>

3.4. Kohärenz

Die ETF achtet auf eine kohärente Anwendung ihrer internen Regelungsinstrumente. Abweichungen hiervon sind entsprechend sachlich zu begründen.<sup>12</sup>

---

<sup>9</sup> Absatz 1 des Beschlusses ETF/01/DEC/001 des Direktors vom 7. Juni 2001 zum Kodex der guten Verwaltungspraxis für das Personal der Europäischen Stiftung für Berufsbildung in ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit.

<sup>10</sup> Absatz 1 des Beschlusses ETF/01/DEC/001 des Direktors vom 7. Juni 2001 zum Kodex der guten Verwaltungspraxis der ETF.

<sup>11</sup> Absatz 1 des Beschlusses ETF/01/DEC/001 des Direktors vom 7. Juni 2001 zum Kodex der guten Verwaltungspraxis der ETF.

<sup>12</sup> Absatz 1 des Beschlusses ETF/01/DEC/001 des Direktors vom 7. Juni 2001 zum Kodex der guten Verwaltungspraxis der ETF.

3.5. Transparenz

Die ETF achtet bei ihrer Arbeit auf ein hohes Maß an Offenheit, Zuverlässigkeit und Klarheit und dokumentiert ihr Beschlussfassungsverfahren und die daraus folgenden Beschlüsse.<sup>13</sup>

3.6. Öffentliches Interesse

Die ETF handelt im öffentlichen Interesse und unabhängig von jeglichen externen Einflüssen.<sup>14</sup>

3.7. Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung

Die ETF verwendet die Haushaltssmittel im Einklang mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit.<sup>15</sup>

3.8. Qualität und Risikomanagement

Die ETF führt auf allen Ebenen einen kontinuierlichen, proaktiven und systematischen Prozess zur Ermittlung und Bewertung der Risiken und deren Management im Einklang mit den akzeptablen Risikoniveaus durch, damit eine hinreichende Gewähr für die Zielerreichung besteht.<sup>16</sup>

3.9. Leistungsbezogenes Management

Die ETF legt Leistungsstandards auf der Grundlage der festgelegten Ziele fest, sie misst und erfasst die tatsächlich erbrachte Leistung, analysiert und evaluiert diese und leitet bei Bedarf Präventions- oder Korrekturmaßnahmen ein.

**Artikel 4. Interne Kontrollnormen**

Die ETF richtet einen wirksamen und verhältnismäßigen Qualitäts- und Risikokontrollrahmen auf der Grundlage von Qualitätswerkzeugen und -verfahren ein.<sup>17</sup>

**Artikel 5. Kodex der guten Verwaltungspraxis**

5.1. Im Hinblick auf die Beziehungen der ETF zur Öffentlichkeit verpflichten sich die ETF und ihre Bediensteten, die im Kodex der guten Verwaltungspraxis<sup>18</sup> niedergelegten Leitlinien zu beachten und sich durch sie in ihrer täglichen Arbeit leiten zu lassen.

---

<sup>13</sup> Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008.

<sup>14</sup> Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008.

<sup>15</sup> Artikel 27 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften.

<sup>16</sup> Artikel 38 des Beschlusses GB/09/DEC/003 des Vorstands vom 10. Januar 2009 zur Haushaltssordnung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung.

<sup>17</sup> Beschluss GB/09/DEC/004 des Vorstands vom 3. März 2009.

<sup>18</sup> Beschluss ETF/01/DEC/001 des Direktors vom 7. Juni 2001 zum Kodex der guten Verwaltungspraxis der ETF.

## **Governance-Struktur**

### **Artikel 6.      Akteure**

Folgende Akteure sind Teil der Governance-Struktur der ETF gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1339/2008:

- Europäisches Parlament,
- Rat der Europäischen Union,
- Kommission<sup>19</sup>,
- Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss,
- Vorstand.

---

<sup>19</sup> Europäische Kommission.

**Artikel 7. Europäisches Parlament**

- 7.1. Das Europäische Parlament erhält den jährlichen Tätigkeitsbericht, der vom Vorstand angenommen wurde.<sup>20</sup>
- 7.2. Es handelt gemeinsam mit dem Rat als Haushaltsbehörde, indem es die Mittel für den Zuschuss für die ETF bewilligt und den Stellenplan der ETF feststellt.<sup>21</sup>
- 7.3. Auf Empfehlung des Rates erteilt es dem Direktor die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der ETF.<sup>22</sup>
- 7.4. Der Direktor der ETF kann vom Europäischen Parlament jederzeit zu jeglichen Fragen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der ETF gehört werden.<sup>23</sup>
- 7.5. Das Europäische Parlament ernennt drei unabhängige Sachverständige ohne Stimmrecht für den Vorstand der ETF.<sup>24</sup>

**Artikel 8. Rat der Europäischen Union**

- 8.1. Der Rat erhält den jährlichen Tätigkeitsbericht, der vom Vorstand angenommen wurde.<sup>25</sup>
- 8.2. Er handelt gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Haushaltsbehörde, indem er die Mittel für den Zuschuss für die ETF bewilligt und den Stellenplan der ETF feststellt.<sup>26</sup>
- 8.3. Er gibt dem Europäischen Parlament eine Empfehlung für die Entlastung des Direktors zur Ausführung des Haushaltsplans der ETF.<sup>27</sup>
- 8.4. Der Direktor der ETF kann vom Rat jederzeit zu jeglichen Fragen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der ETF gehört werden.<sup>28</sup>

**Artikel 9. Europäische Kommission**

- 9.1. Die ETF steht in enger institutioneller Verbindung zur Kommission,<sup>29</sup> die die Tätigkeit der ETF überwacht,<sup>30</sup> indem sie die notwendige Unterstützung bei der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 und der Ausübung der Tätigkeiten der ETF leistet.
- 9.2. Soweit dies in der Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 vorgesehen ist, legt sie im Vorfeld Stellungnahmen und Vereinbarungen vor.

---

<sup>20</sup> Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008.

<sup>21</sup> Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008.

<sup>22</sup> Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008.

<sup>23</sup> Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008.

<sup>24</sup> Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008.

<sup>25</sup> Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008.

<sup>26</sup> Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008.

<sup>27</sup> Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008.

<sup>28</sup> Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008.

<sup>29</sup> Erwägungsgrund 15 der Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008.

<sup>30</sup> Erwägungsgrund 18 der Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008.

9.3. Die Kommission führt den Vorsitz im Vorstand, in dem sie durch drei Mitglieder vertreten ist.<sup>31</sup>

**Artikel 10. Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss**

10.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss erhält den vom Vorstand angenommenen jährlichen Tätigkeitsbericht.<sup>32</sup>

**Artikel 11. Vorstand**

11.1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:<sup>33</sup>

- (a) Ernennung und erforderlichenfalls Entlassung des Direktors;
- (b) Ausübung der Disziplinargewalt über den Direktor;
- (c) Annahme des Jahresarbeitsprogramms der ETF auf Grundlage eines vom Direktor unterbreiteten Entwurfs, nachdem die Stellungnahme der Kommission eingeholt wurde;
- (d) Erstellung eines jährlichen Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben für die ETF und Übermittlung dieses Voranschlags an die Kommission;
- (e) Annahme des vorläufigen Stellenplans und des endgültigen Haushaltsplans der ETF nach Abschluss des jährlichen Haushaltsverfahrens;
- (f) Annahme des jährlichen Tätigkeitsberichts der ETF und Übermittlung dieses Berichts an die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten;
- (g) Annahme der Geschäftsordnung der ETF auf Grundlage eines vom Direktor unterbreiteten Entwurfs, nachdem die Stellungnahme der Kommission eingeholt wurde;
- (h) Annahme der Finanzregelung für die ETF auf Grundlage eines vom Direktor unterbreiteten Entwurfs, nachdem die Stellungnahme der Kommission eingeholt wurde;
- (i) Annahme der Verfahren für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

11.2. Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Vorstands sind in der Verordnung (EG) Nr. 1339/2008<sup>34</sup> und in seiner Geschäftsordnung<sup>35</sup> festgelegt.

---

<sup>31</sup> Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008.

<sup>32</sup> Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008.

<sup>33</sup> Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008.

<sup>34</sup> Artikel 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008.

<sup>35</sup> Beschluss GB/09/DEC/017 des Vorstands vom 15. Juni 2009 zur Geschäftsordnung des Vorstands.

# **Externe Einrichtungen, die die gesetzliche Kontrolle wahrnehmen**

## **Artikel 12. Akteure**

12.1. Folgende Einrichtungen sind an der Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeiten der ETF beteiligt:

- Europäischer Bürgerbeauftragter,
- Gerichtshof der Europäischen Union,
- Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung,
- Europäischer Datenschutzbeauftragter,
- Europäischer Rechnungshof,
- Interner Auditdienst der Europäischen Kommission.

12.2. Die ETF arbeitet mit den Einrichtungen zusammen, die an der Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeiten der ETF beteiligt sind.

## **Artikel 13. Europäischer Bürgerbeauftragter**

Die ETF unterliegt der Verwaltungskontrolle durch den Europäischen Bürgerbeauftragten, der Untersuchungen zu Beschwerden über Missstände in der Verwaltungstätigkeit durchführen kann.<sup>36</sup>

## **Artikel 14. Gerichtshof der Europäischen Union**

Der Gerichtshof der Europäischen Union wirkt als Rechtsorgan der ETF.<sup>37</sup>

## **Artikel 15. Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung**

Zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung interne Untersuchungen bei der ETF durchführen.<sup>38</sup>

## **Artikel 16. Europäischer Datenschutzbeauftragter**

Der Europäische Datenschutzbeauftragte kann Verarbeitungen der ETF, die besondere Risiken für die Rechte der betroffenen Personen beinhalten können, vorab kontrollieren.<sup>39</sup>

## **Artikel 17. Europäischer Rechnungshof**

Der Europäische Rechnungshof ist die externe Prüfstelle der ETF und prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der ETF.<sup>40</sup> Er unterstützt das Europäische Parlament und den Rat bei der Ausübung ihrer Kontrollbefugnisse in Bezug auf die Ausführung des Haushaltsplans.<sup>41</sup>

---

<sup>36</sup> Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008.

<sup>37</sup> Artikel 19 des Vertrags über die Europäische Union (ABl. C 83 vom 30.3.2010, S. 15).

<sup>38</sup> Erwägungsgrund 22 und Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008.

<sup>39</sup> Erwägungsgrund 24 und Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 und Artikel 27 bis 31 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000.

<sup>40</sup> Artikel 285, 286 und 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 115 vom 9.5.2008, S. 169).

<sup>41</sup> Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008.

**Artikel 18. Interner Auditdienst der Europäischen Kommission**

- 18.1. Der Interne Auditdienst der Europäischen Kommission wirkt als interne Prüfstelle der ETF. Er führt Prüfungen zur Bewertung der Wirksamkeit der internen Management- und Kontrollsysteme durch und gibt Empfehlungen für Verbesserungen.
- 18.2. Die ETF kann auch eigene Prüfungen im oben festgelegten Umfang durchführen.

# Organisationsführung

## Artikel 19. Direktor

- 19.1. Der Direktor ist für die Leitung der ETF zuständig.
- 19.2. Der Direktor hat folgende Aufgaben und Befugnisse:<sup>42</sup>
  - (a) Vorbereitung – auf Grundlage allgemeiner Leitlinien der Kommission – des Entwurfs des Jahresarbeitsprogramms, des jährlichen Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der ETF, des Entwurfs der Geschäftsordnung der ETF und des Vorstands, des Entwurfs der Finanzregelung und der Arbeit des Vorstands sowie etwaiger vom Vorstand eingesetzter Ad-hoc-Arbeitsgruppen;
  - (b) Teilnahme an Sitzungen des Vorstands ohne eigenes Stimmrecht;
  - (c) Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands;
  - (d) Umsetzung des Jahresarbeitsprogramms der ETF und Eingehen auf Unterstützungsersuchen vonseiten der Kommission;
  - (e) Ausübung der Funktion des Anweisungsbefugten;
  - (f) Ausführung des Haushaltsplans der ETF;
  - (g) Einrichtung eines wirksamen Überwachungssystems, damit die regelmäßigen Bewertungen durchgeführt werden können und – auf dieser Grundlage – Erstellung eines Entwurfs des jährlichen Tätigkeitsberichts;
  - (h) Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichts beim Europäischen Parlament;
  - (i) Regelung aller Personalangelegenheiten, insbesondere Ausübung der Befugnisse als Anstellungsbehörde;
  - (j) Festlegung der Organisationsstruktur der ETF und Vorlage der Struktur beim Vorstand zur Genehmigung;
  - (k) Vertretung der ETF gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat.
  - (l) Der Direktor ist der gesetzliche Vertreter der ETF.<sup>43</sup>
  - (m) Der Direktor legt dem Vorstand Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.<sup>44</sup>

<sup>42</sup> Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008.

<sup>43</sup> Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008.

<sup>44</sup> Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008.

**Artikel 20. Stellvertretender Direktor**

- 20.1. Der Direktor überträgt dem stellvertretenden Direktor die Koordinierung und Durchführung der operativen Arbeit der ETF.
- 20.2. Die Ausübung dieser Zuständigkeiten erfolgt unbeschadet der Regelungen über die Delegation in Finanzangelegenheiten und der Befugnisse der Anstellungsbehörde sowie der zum Abschluss von Einstellungsverträgen ermächtigten Behörde.
- 20.3. Der stellvertretende Direktor vertritt den Direktor.<sup>45</sup>
- 20.4. Der stellvertretende Direktor erstattet dem Direktor Bericht und untersteht der Leitung des Direktors.

**Artikel 21. Leitende Führungskräfte**

- 21.1. Der Direktor weist den leitenden Führungskräften Tätigkeitsbereiche zu, in denen sie namentlich für die Vorbereitung und Koordinierung der Arbeiten zur Umsetzung und Erreichung der strategischen Ziele zuständig sind.
- 21.2. Gemäß diesen Zuständigkeiten stehen leitende Führungskräfte den Dienststellen jeweils als Leiter vor.
- 21.3. Die Ausübung dieser Zuständigkeiten erfolgt unbeschadet der Regelungen über die Delegation in Finanzangelegenheiten und der Befugnisse der Anstellungsbehörde sowie der zum Abschluss von Einstellungsverträgen ermächtigten Behörde.
- 21.4. Die leitenden Führungskräfte erstatten dem Direktor Bericht und unterstehen dessen Leitung.

**Artikel 22. Mittlere Führungskräfte**

- 22.1. Der Direktor weist den mittleren Führungskräften bestimmte Zuständigkeiten in einem Tätigkeitsbereich zu.
- 22.2. Gemäß diesen Zuständigkeiten können mittlere Führungskräfte den Referaten jeweils als Leiter vorstehen.
- 22.3. Die Ausübung dieser Zuständigkeiten erfolgt unbeschadet der Regelungen über die Delegation in Finanzangelegenheiten und der Befugnisse der Anstellungsbehörde sowie der zum Abschluss von Einstellungsverträgen ermächtigten Behörde.
- 22.4. Die mittleren Führungskräfte erstatten den leitenden Führungskräften Bericht und unterstehen deren Leitung.

---

<sup>45</sup> Vgl. Artikel 25.

**Artikel 23. Übertragungen**

- 23.1. Um die wirksame Durchführung der Tätigkeiten der EFT zu gewährleisten, überträgt der Direktor dem stellvertretenden Direktor und einer bzw. mehreren leitenden oder mittleren Führungskräften die Ausübung seiner Aufgaben und Befugnisse gemäß den von ihm auferlegten Einschränkungen und Bedingungen und soweit dies in den Beschlüssen des Direktors vorgesehen ist.
- 23.2. Mit der Übertragung verlagern sich die Befugnisse auf das bevollmächtigte Mitglied im Rahmen und innerhalb der Grenzen der Übertragung.
- 23.3. Die Übertragungen erstrecken sich auf Finanzangelegenheiten, die Befugnisse der Anstellungsbehörde und der zum Abschluss von Einstellungsverträgen ermächtigten Behörde sowie auf Befugnisse, die den vertretenden Führungskräften verliehen wurden.

**Artikel 24. Vertretungen**

- 24.1. Kann der Direktor seine Aufgaben nicht wahrnehmen, so werden diese zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs vom stellvertretenden Direktor wahrgenommen.<sup>46</sup>
- 24.2. Können sowohl der Direktor als auch der stellvertretende Direktor<sup>47</sup> ihre Aufgaben nicht wahrnehmen, so werden diese von einer leitenden Führungskraft wahrgenommen. Die Reihenfolge der zuständigen Vertretungen wird in einem entsprechenden Verfahren dokumentiert, das im Wege eines Beschlusses des Direktors angenommen wird.

---

<sup>46</sup> Sofern dieser Posten besetzt ist.

<sup>47</sup> Vgl. oben.

# Organisationsstruktur

## **Artikel 25. Festlegung**

- 25.1. Der Direktor legt die Organisationsstruktur der ETF fest und unterbreitet sie dem Vorstand zur Genehmigung.<sup>48</sup>
- 25.2. Jede Änderung in der Zusammensetzung der in der allgemeinen Organisationsstruktur festgelegten Verwaltungsstrukturen muss vom Direktor durch einen entsprechenden Beschluss des Direktors angenommen werden.
- 25.3. Die genehmigte Organisationsstruktur bildet einschließlich etwaiger Änderungen einen festen Bestandteil der vorliegenden Geschäftsordnung.

## **Artikel 26. Zusammensetzung und Verwaltungsstrukturen**

- 26.1. Die Organisation der ETF umfasst die folgenden Verwaltungsstrukturen:
  - Direktion<sup>49</sup>;
  - Dienststellen, die in einem bestimmten Verantwortungsbereich für die wirksame und effiziente Verwirklichung ihrer Ziele zuständig sind;
  - andere Strukturen, die der Direktion funktional unterstellt sind und dem Direktor Bericht erstatten.
- 26.2. Die Leitung der einzelnen Dienststellen obliegt der jeweiligen leitenden Führungskraft, die als Dienststellenleiter fungiert.
- 26.3. Der Dienststellenleiter legt die Arbeitsweise und Organisation der Dienststelle fest, die mit den in der vorliegenden Geschäftsordnung verankerten Grundsätzen im Einklang stehen müssen.
- 26.4. Die Dienststellen können in Referate untergliedert sein, denen jeweils ein Referatsleiter vorsteht, der dem Dienststellenleiter direkt unterstellt ist. Die einzelnen Referate sind in einem bestimmten Verantwortungsbereich tätig und verfolgen eigene Ziele, die aus den strategischen Zielen der ETF abgeleitet sind.
- 26.5. Zur Sicherstellung der Wirksamkeit und Effizienz der Tätigkeiten der ETF arbeiten alle Verwaltungsstrukturen eng und koordiniert zusammen und ziehen erforderlichenfalls andere Stellen zur Klärung von Fragen in ihrem Verantwortungsbereich hinzu.

---

<sup>48</sup> Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe j der Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008.

<sup>49</sup> Einschließlich des stellvertretenden Direktors, sofern dieser Posten besetzt ist.

## **Interne Gremien**

### **Managementteam**

#### **Artikel 27. Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Managementteams**

- 27.1. Das Managementteam setzt sich aus dem stellvertretenden Direktor und den leitenden Führungskräften zusammen.
- 27.2. Das Managementteam ist auf Verlangen des Direktors oder aus eigener Initiative beratend tätig und legt Stellungnahmen und Empfehlungen vor. Es kann gemeinsam handeln.
- 27.3. Das Managementteam ist auf Beschlussfassungsebene in Angelegenheiten beratend tätig, die mit der Zielerreichung, dem Wirkungsbereich und den Aufgaben der ETF sowie mit den Beschlüssen oder Verwaltungsakten zu strategischen, internen und dienststellenübergreifenden Themen und Tätigkeiten im Zusammenhang stehen.
- 27.4. Das Managementteam kann aus eigener Initiative zusammentreten, um Empfehlungen vorzubereiten und Kenntnisse auszutauschen oder wann immer es dies als notwendig erachtet.
- 27.5. Über jede Sitzung des Managementteams wird ein Sitzungsprotokoll geführt, das – sofern es nicht vertraulich ist – allen Bediensteten zugänglich zu machen ist.

#### **Artikel 28. Sitzungen des Direktors mit dem Managementteam**

- 28.1. Der Direktor beruft monatliche Sitzungen mit dem Managementteam ein. Die mittleren Führungskräfte nehmen an jährlich zwei Sitzungen teil. Weitere Sitzungen können nach Bedarf anberaumt werden.
- 28.2. In den Sitzungen werden Themen erörtert, die Beschlüsse zu operativen und thematischen Tätigkeiten erfordern, sowie strategische, interne und dienststellenübergreifende Themen.
- 28.3. Die Tagesordnung der Sitzungen wird von Direktor vorgeschlagen. Das Managementteam oder eines seiner Mitglieder kann die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes vorschlagen.
- 28.4. Der Direktor kann selbsttätig oder auf Vorschlag des Managementteams andere Personen, Bedienstete der ETF oder Außenstehende zu diesen Sitzungen einladen.
- 28.5. Über jede Sitzung mit dem Direktor wird ein Sitzungsprotokoll geführt, das – sofern es nicht vertraulich ist – allen Bediensteten zugänglich zu machen ist.
- 28.6. Bei der Beschlussfassung und der Annahme von Verwaltungsakten berücksichtigt der Direktor die Erörterungen aus diesen Sitzungen sowie die vom Managementteam vorgelegten Stellungnahmen und Empfehlungen. Die Gründe für Abweichungen von diesen Erörterungen, Stellungnahmen und Empfehlungen sind anzugeben.

### **Andere Gremien**

#### **Artikel 29. Personalausschuss**

- 29.1. Der Personalausschuss wird in das Beschlussfassungsverfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung des Beamtenstatus gemäß den darin festgelegten Bedingungen

einbezogen. Die Arbeitsweise des Personalausschusses wird durch dessen eigene Geschäftsordnung geregelt.<sup>50</sup>

---

<sup>50</sup> Geschäftsordnung des 7. ETF-Personalausschusses vom 19. November 2009.

**Artikel 30. Themenbezogene und fachliche Gremien**

- 30.1. Die ETF kann bei Bedarf weitere interne Beratergruppen zu bestimmten Themen oder Fachbereichen einsetzen.

## Beschlussfassungsverfahren

### **Artikel 31. Anwendbarkeit**

- 31.1. Das Beschlussfassungsverfahren der ETF findet auf alle internen Angelegenheiten Anwendung, die Beschlüsse oder Verwaltungsakte des Direktors erfordern.
- 31.2. Das Beschlussfassungsverfahren für vom stellvertretenden Direktor und von leitenden Führungskräften angenommene Verwaltungsakte erfolgt nach den in der vorliegenden Geschäftsordnung festgelegten Grundsätzen.

### **Artikel 32. Phasen**

- 32.1. Das Beschlussfassungsverfahren beruht auf vier Phasen:
  - Initiative
  - Vorschlag
  - Umsetzung und Überwachung
  - Evaluierung
- 32.2. Einzelheiten zu den oben genannten Phasen werden in einem speziellen Verfahren dokumentiert, das im Wege eines Beschlusses des Direktors angenommen wird.
- 32.3. Die Anwendbarkeit der einzelnen Phasen und die darauf folgenden Schritte müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem in Aussicht genommenen Beschluss stehen.

## Kommunikation

### **Artikel 33. Kommunikation**

- 33.1. Die ETF achtet bei ihren Handlungen auf ein hohes Maß an Transparenz. Ziel ist es – auch in den Beziehungen zu den Medien –, objektiv, verlässlich und leicht verständlich über die Tätigkeiten der ETF zu informieren.
- 33.2. Die Beziehungen zu den Medien werden von der ETF-Dienststelle für Kommunikation koordiniert.
- 33.3. Die ETF fördert die interne Kommunikation und den Austausch von Kenntnissen, um das Potenzial und die Leistungen ihrer Mitarbeiter im Sinne einer Verbesserung der Leistung der Organisation zu fördern.

## **Schlussbestimmungen**

### **Artikel 34. Aufhebung**

Der Beschluss ETF/09/DEC/010 des Direktors vom 3. Juni 2009 zur ETF-Geschäftsordnung wird aufgehoben.

### **Artikel 35. Überprüfung**

- 35.1. Diese Geschäftsordnung wird überprüft, wenn dies als notwendig und angemessen erachtet wird.
- 35.2. Ungeachtet der obigen Bestimmung führt die ETF alle vier Jahre eine Überprüfung der Umsetzung der vorliegenden Geschäftsordnung durch. Nach dieser Überprüfung legt die ETF erforderlichenfalls einen Vorschlag für die Überarbeitung der Geschäftsordnung vor.

### **Artikel 36. Inkrafttreten**

- 36.1. Die Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- 36.2. Es gilt eine sechsmonatige Übergangsfrist ab dem Datum der Unterzeichnung, um die notwendigen Maßnahmen für die Durchsetzung der Geschäftsordnung zu veranlassen.

Geschehen zu Turin, den .....

Jan Truszczyński  
Vorsitzender des Vorstands